

# Betriebliche Prävention

02.25

Arbeit | Gesundheit | Unfallversicherung



Kurt Kreizberg

# Unfälle und Berufskrankheiten im Fokus der Instanzgerichte

Wer sich über die Rechtsprechung im Themenfeld der Arbeits- und Wegeunfälle sowie zur Anerkennung von Berufskrankheiten informieren will, ist regelmäßig gut beraten, auf aktuelle Entscheidungen des Zweiten Senats des Bundessozialgerichts zu achten, der in Revisionsverfahren vielfach das letzte Wort hat.<sup>1</sup>

Aber auch Entscheidungen der Landessozialgerichte (LSG), vereinzelt auch der Verwaltungsgerichte (VG), verdienen Beachtung im benannten Spektrum.

## Unfallversicherungsschutz bei der Firmenfeier

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen zur Stärkung des Teamgeistes, seien es der gemeinsame Bootsausflug mit der gesamten Belegschaft mit anschließender Grillparty, seien es Sportwettkämpfe verschiedenster Art, bilden immer wieder den Ansatzpunkt für die Frage nach dem Unfallversicherungsschutz im sprichwörtlichen „Falle eines Falles“. Ist dann auch noch Alkohol im Spiel, lautet die Antwort auf die juristische Standardfrage „Wie ist die Rechtslage?“ zumeist „Ausgesprochen schwierig!“.

### Der Fall

Die Beteiligten stritten um die Anerkennung eines schweren Sturzes als Arbeitsunfall im zeitlichen Kontext der betrieblichen Weihnachtsfeier vom Dezember 2018. Der stark alkoholisierte Kläger hatte, nachdem der Versuch, nach Abschluss der Weihnachtsfeier mit Kollegen zusammen ein Taxi für die Heimfahrt zu organisieren, fehlgeschlagen war, den Entschluss gefasst, mit diesen Kollegen zusammen im Aufenthaltsraum des Betriebes zu übernachten, so wie es mit Billigung der Vorgesetzten auch früher schon im Unternehmen immer mal wieder üblich war.

Am frühen Morgen gegen 06.00 Uhr – also noch vor Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb – wollte der Kläger die eine Etage tiefer gelegene Toilette aufsuchen, jedoch ohne zuvor das Treppenlicht einzuschalten. Er stürzte die Treppe zu den Sanitarräumen hinab und zog sich infolgedessen, so die anschließenden ärztlichen Befunde, eine traumatische Querschnittslähmung mit Instabilität im Segment HWK 3/4 und Myelonkontusion bei retrograder Amnesie zu, begleitet von im Ergebnis wohl eher vernachlässigbaren Schürfwunden an der Stirn.

Die aus einem vermeintlichen Arbeitsunfall in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte Leistungen umfassend ab, mit der Begründung, es habe bei dem Unglück am inneren Zusammenhang mit der versicherten betrieblichen Tätigkeit gefehlt. Im Rahmen der Ende April 2019 vor dem Sozialgericht (SG) Stuttgart erhobenen Klage hatte der Kläger argumentiert, die Übernachtung sei auch

vor dem Hintergrund seiner Alkoholisierung und der daran anschließenden, einer eigenständigen Heimfahrt entgegenstehenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, betrieblich veranlasst gewesen.

Auch die Tatsache, dass er vor Beginn der Weihnachtsfeier sein Auto auf dem Betriebsgelände habe parken können und sein gesamter Aufenthalt auf dem Firmengelände seitens des Betriebes gebilligt gewesen sei, begründe den betrieblichen Bezug des Unfalls und damit letztlich auch seines individuellen Leistungsanspruchs gegen die Unfallversicherung.

Klage und Berufung des schwer verunglückten Mitarbeiters blieben vor

- ▶ dem Sozialgericht (SG) Stuttgart, Bescheid vom 02.07.2020 – S 1 U 1897/19 – sowie
- ▶ dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg, Entscheidung vom 20.07.2023 – L 10 U 2477/20 –

erfolglos, wobei vom LSG auch eine Revision zum Bundessozialgericht (BSG) nicht zugelassen wurde.

### Die Entscheidung

Das Landessozialgericht hob in seiner Entscheidung zunächst einmal hervor, dass die betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung, die noch den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genoss, formell beendet war und das streitgegenständliche Unfallereignis, anders als in anderen Fällen, nicht „im Rahmen“ der Veranstaltung, sondern außerhalb derselben passierte.

Gleiches gelte für die „Übernachtung“ im Betrieb. Die Tatsache, dass derartige in früheren Zeiten immer mal wieder mit Genehmigung der Geschäftsführung gestattet worden sei, führe nicht zu einer automatischen Genehmigung am konkreten Unfalltag. Auch insofern bestehe kein betrieblicher Zusammenhang. Die Rückkehr vom Parkplatz in den Betrieb, weil kein Taxi erreichbar war, stelle einen nicht versicherten Abweg dar, für den es keinen Versicherungsschutz geben könne.

Auch die Dauer der „Übernachtung“ bis morgens um 06.00 Uhr und der sich anschließende Gang zur Toilette lasse den Abweg als nicht mehr geringfügig erscheinen, was aber erforderlich ist, wolle man einen Abweg überhaupt unter Versicherungsschutz stellen.

Schließlich sei der morgendliche Gang zur Toilette mit seinen verhängnisvollen Konsequenzen auch keine Vorbereitungshandlung für den Heimweg gewesen<sup>2</sup>, sondern allenfalls eine „sonstige, unversicherte typische Vorbereitungshandlung“, sodass sich der Sturz auch und gerade nicht bei der (Wieder-)Aufnahme des Heimwegs ereignete.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Kreizberg, Entscheidungen des Zweiten Senats vom 21. März 2024, BePr 2024, Heft 6, Seite 284, dgl, Entscheidungen des Zweiten Senats vom 27. Juni 2024, BePr. 2024, Heft 12, Seite 541–542.

<sup>2</sup> Bundessozialgericht (BSG) vom 07. Mai 2019 – B 2 U 31/17 R

<sup>3</sup> Bundessozialgericht (BSG) vom 30. Oktober 2020 – B 2 U 9/18 R

Mithin stand der Kläger, so das Landessozialgericht in seiner Abschlussbemerkung, auch nicht unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII, weil er sich unmittelbar vor dem Sturz nicht auf dem Heimweg befand.

### Krankheitsbedingter Abbruch der Fahrt zur Arbeit und Wegeunfall

Auch wenn gegenwärtig die statistischen Erhebungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wieder deutlich steigende Zahlen bei den Krankschreibungen und anschließenden Arbeitsunfähigkeitstagen ausweisen und bei einzelnen Arbeitgebern der Wunsch nach einer Renaissance der Mitte der 1990er-Jahre kurzfristig eingeführten Karenztage mit lediglich 80 Prozent Entgeltfortzahlung in den ersten drei AU-Tagen wieder aufblüht, bleibt es dabei: Wer wirklich krank ist, sollte daheimbleiben und nicht riskieren, die Genesung zu verschleppen oder sogar noch andere Beschäftigte im Unternehmen zusätzlich anzustecken.

Rechtlich problematisch wird die Sache aber, wenn sich die Krankheit akut erst auf dem Weg zur Arbeit einstellt und zum Abbruch der Anfahrt zum Betrieb führt.

#### Der Fall

Ein Beschäftigter, der spätere Kläger, fuhr an einem Abend im August 2018 mit seinem Pkw von der Wohnung seiner Eltern aus in Richtung seines Arbeitgebers. Als er jedoch auf der Wegstrecke verunfallte, befand er sich nicht mehr auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz, sondern fuhr wieder in der entgegengesetzten Richtung zur elterlichen Wohnung.

Nach dem Unfall, bei dem sich der Kläger eine Querschnittslähmung im Bereich der Halswirbelsäule zugezogen hatte, konnte er sich jedoch an die konkreten Geschehnisse des Unfalltages nicht mehr erinnern. Dass er den Weg zu seiner Arbeitsstelle ganz offensichtlich abgebrochen hatte, erklärte er damit, dass er sich wohl nicht mehr ganz wohl gefühlt habe und deshalb krankheitsbedingt umgekehrt sei.

Die auf Leistungen aus einem Arbeits- bzw. Wegeunfall in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte dieses Ansinnen mit der Begründung ab, der Kläger habe sich zum Unfallzeitpunkt auf einem unversicherten Abweg befunden.

Diese Rechtsauffassung wurde in zwei Instanzen bestätigt durch

- ▶ das Sozialgericht (SG) Braunschweig mit Urteil vom 20. Dezember 2022 – S 14 U 154/19 – sowie
- ▶ das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 21. Februar 2024 – L 3 U 52/23 –

ohne Zulassung der Revision.

#### Die Entscheidung

Selbst wenn der Kläger, so der Kern der Entscheidung, tatsächlich krankheitsbedingt den Weg zur Arbeit abgebrochen habe, habe er sich gleichwohl nicht mehr auf einem versicherten Weg befunden. Zwar sei nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert, im Unfallzeitpunkt habe es aber eben keinen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit mehr gegeben. Es fehle an einem erforderlichen inneren Zusammenhang des Weges mit der betrieblichen Tätigkeit.



*Ist bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen Alkohol im Spiel, ist die Frage zum Unfallversicherungsschutz rechtlich oft kompliziert.*



Als er umkehrte, um aus gesundheitlichen Gründen wieder nach Hause bzw. zu seinen Eltern zu fahren, sei er vielmehr eigenwirtschaftlich unterwegs gewesen. Dieser vom Kläger zurückgelegte Rückweg habe auch nicht dazu gedient, die betriebliche Tätigkeit wieder aufnehmen oder fortsetzen zu können. Vielmehr sei er selbst davon ausgegangen, dass er krankheitsbedingt arbeitsunfähig sei, und habe deshalb den Heimweg angetreten. Damit sei auch der notwendige Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit verloren gegangen, ebenso der Versicherungsschutz hierfür.

### Polizeidienst im Klimawandel

Dass sich im Laufe der Jahrzehnte bei der Polizei in ganz Deutschland ein deutlicher „Klimawandel“ vollzogen hat, wird jeder bestätigen, der noch Kindheitserinnerungen an westdeutsche Schutzpolizisten („SchuPos“) der Nachkriegszeit hat, die in Reithosen und hohen Schafstiefeln paramilitärisch uniformiert und mit Trillerpfeife und Winkerkelle jährlich wachsende Verkehrsströme über Kreuzungen dirigierten. Auch die Volkspolizei der ehemaligen DDR war bis zu ihrer Auflösung vor nunmehr dreieinhalb Jahrzehnten in Ton und Tat vom „Freund-und-Helfer“-Image noch vergleichsweise weit entfernt.

Inwieweit wiederum der globale Klimawandel, der uns stetig steigende Temperaturen und Versteppung weiter Landschaften einerseits und immer verheerendere Überschwemmungen andererseits beschert, auch die Arbeits- und Gesundheitsbedingungen bei der Polizei betrifft, hatte im vergangenen Jahr das Verwaltungsgericht (VG) Aachen zu entscheiden.

#### Der Fall

Der Kläger (Jahrgang 1956) stand seit seinem 17. Lebensjahr als Polizist im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wurde Mitte 2021 pensioniert. In den Jahren 2018 und 2019 hatte er sich bereits einer Hautkrebs-OP am linken Unterarm unterziehen müssen. Im August 2020, wenige Monate vor dem Dienstzeitende, erstattete die den Kläger behandelnde Ärztin eine Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit beim Polizeiärztlichen Dienst mit der Diagnose Hautkrebs an Kopfhaut und linkem Unterarm.

Der Polizeiärztliche Dienst bat daraufhin den Kläger um Mitteilung, inwiefern er bei der Ausübung des Dienstes der Gefahr von Hautkrebs ausgesetzt gewesen sei und warum es ihm nicht möglich gewesen sei, sich dabei entsprechend vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Der Kläger verneinte entsprechende Schutzmöglichkeiten, da der Dienstherr weder Schutzkleidung noch Sonnenschutzmittel bereitgestellt habe, obwohl er während seiner gesamten Dienstzeit stets als Posten- und Streifenbeamter im Außendienst eingesetzt gewesen sei. Diese Außendiensttätigkeit habe sich in späteren

Jahren als Kommissar im Ermittlungsdienst fortgesetzt. Auch in diesem Berufsabschnitt habe es keine Aufklärungen, Dienstanweisungen oder Unterweisungen zum Umgang mit UV-Strahlung bzw. zur Nutzung von Sonnenschutzmitteln oder gar Sonnenschutzkleidung gegeben.

Mit Bescheid vom Dezember 2022 und Widerspruchsbescheid vom Oktober 2023 lehnte die auf Leistungen wegen Berufskrankheit in Anspruch genommene Behörde dieses Ansinnen ab, im Wesentlichen auch mit dem Argument, dass die Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten im Außendienst keine hohe Wahrscheinlichkeit berge, an Hautkrebs zu erkranken. Zudem fehle es für den erforderlichen Nachweis an einer Vielzahl von Referenzfällen, obwohl in Deutschland täglich viele Polizisten „auf Streife“ gingen.

Diese Bewertung fand im Ergebnis dann auch ihre Bestätigung im Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Aachen vom 15. April 2024 – K 2399/23.

### Die Entscheidung

Das VG Aachen stellte im Kern seiner Entscheidung fest, dass der objektiv an Hautkrebs erkrankte ehemalige Polizist zwar die Leistungsvoraussetzungen nach Nr. 5103 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) erfülle, nicht aber die nach § 36 Abs. 3 Satz 1 des LBeamtenVG NRW.

Die Norm des NRW-Beamtenrechts verlange, dass der Beamte nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt sei. Dabei müsse das Erkrankungsrisiko im entscheidenden Maße wesentlich höher sein als das der allgemeinen Bevölkerung. Die besondere Gefährdung muss also unabhängig von der individuellen Veranlagung des einzelnen Beamten für die konkret auszuführenden dienstlichen Verrichtungen unter den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein.

Nach entsprechenden Abwägungen verneinte das VG Aachen letztlich, auch unter Einbeziehung einschlägiger Rechtsprechung<sup>4</sup>, dass ein Polizist im Außendienst in Uniform oder Zivilkleidung

eine derart erhöhte Erkrankungsgefahr trage. Auch sei der hier zu entscheidende Fall nicht vergleichbar mit einer jüngeren Entscheidung aus Niedersachsen<sup>5</sup>, wo einem Fährmann nach jahrzehntelanger Tätigkeit auf dem Wasser ein BK-Anspruch nach entsprechend erhöhter UV-Exposition zugesprochen worden war.

Die Dienstbedingungen von Polizisten, auch wenn sie im Außendienst agieren, sind mit denen des Fährmanns aus dem niedersächsischen Fall nicht vergleichbar. Zudem, so das VG Aachen weiter, gebe es keine Referenzfälle von Polizeibeamten, die aufgrund einer langjährigen Außendiensttätigkeit an Hautkrebs erkrankt seien, obwohl das Thema „Hautkrebs durch intensive UV-Strahlung“ seit Jahrzehnten in der Öffentlichkeit bekannt und entsprechend medial begleitet werde.<sup>6</sup>

Schließlich, so das VG Aachen, überfordere es auch die besonderen Dienst- und Treuepflichten eines Arbeitgebers, vor alltäglichen Gefahren zu warnen, die mittlerweile zum Allgemeinwissen weiter Bevölkerungskreise gehörten, wie etwa der Zusammenhang von UV-Strahlung, Sonnenschutz und dem Hautkrebs-Risiko.

Mit einer Bemerkung, die Polizeibeamte nicht nur in NRW angesichts des Fehlens von stichfesten Westen und Halstüchern aufhorchen lassen dürfte, schloss das VG Aachen, indem es feststellte: Angesichts seiner (des Klägers) Besoldung bestand auch keine finanzielle Hürde, Sonnencreme aus eigenen Mitteln zu erwerben und zu gebrauchen sowie im zivilen Einsatz (Kommissar im Ermittlungsdienst) eine selbst erworbene Kopfbedeckung zu tragen.

<sup>5</sup> Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen, Urteil vom 18. Dezember 2019 – L 3 U 1/17

<sup>6</sup> dazu einschlägig die Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz

<sup>4</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 8. Juni 2015 – 23 K 2446/14

**Dr. jur. Kurt Kreizberg** ist Rechtsanwalt in Solingen (NRW) und Lehrbeauftragter für Arbeits- und Sozialrecht an der Hochschule für Ökonomie und Management in Essen.

E-Mail: [Dr.Kreizberg@t-online.de](mailto:Dr.Kreizberg@t-online.de)



Mehr zum eJournal unter:  
[www.BePrdigital.de](http://www.BePrdigital.de)

## Nutzen Sie das eJournal der Zeitschrift!

Lesen Sie auf [www.BePrdigital.de](http://www.BePrdigital.de) das aktuelle Gesamtheft oder Einzelbeiträge, die Sie besonders interessieren. Natürlich sind auch Downloads möglich.

### Besonderes Plus – das Online-Archiv!

Hier finden Sie alle Ausgaben der **Betrieblichen Prävention** (bis 2015: BPUVZ) seit dem Jahr 1999 und können Einzelbeiträge beziehen.

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
*Auf Wissen vertrauen*

# Versicherungsschutz kurz und bündig



## Kurzinformation über Arbeitsunfälle Wegeunfälle Berufskrankheiten

Von Dr. Heinz Schieke und  
Dr. Heike Braunsteffer

20., völlig neu bearbeitete Auflage 2021, 66 Seiten,  
€ 12,90,

ab 10 Exemplaren € 11,90,

ab 50 Exemplaren € 10,90,

ab 100 Exemplaren € 9,90, weitere Staffelpreise  
auf Anfrage. ISBN 978-3-503-19109-3

eBook: € 11,90. ISBN 978-3-503-19110-9

Diese bewährte Kurzinformation gibt Ihnen einen fachlich fundierten, doch gut verständlichen Überblick über die Versicherung von **Beschäftigten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**.

### Rundum aktualisiert und erweitert

**Alles Wichtige kompakt im Blick** zu Versicherungsfällen, Leistungen, Meldepflichten sowie Verfahren und Rechtsfolgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: In der **20. Auflage** finden Sie alle Inhalte wieder auf neuestem Stand und um wichtige aktuelle Praxisthemen erweitert, etwa **die Arbeit im Homeoffice** – mit vielen Übersichten, Skizzen und Berechnungsbeispielen.

### Effizient und rechtssicher entscheiden

**Besonders angesprochen** sind Unternehmerinnen und Unternehmer, Unternehmensleitungen und Personalabteilungen, Führungskräfte, Frauen und Männer mit Meisterbrief, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte ebenso wie Betriebs- und Personalräte, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Mitglieder in Selbstverwaltungen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.



Online informieren  
und versandkostenfrei bestellen:

[www.ESV.info/19109](http://www.ESV.info/19109)



Bestellungen bitte an den Buchhandel oder  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265  
Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

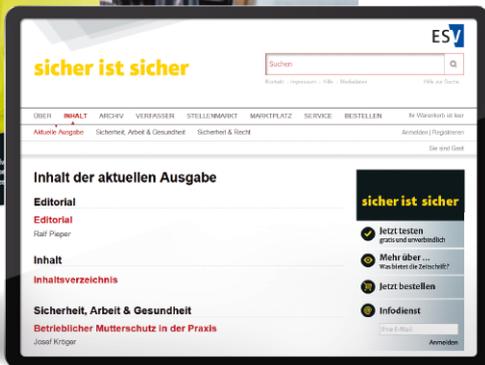


# Prävention weiterdenken

Weitreichende gesellschaftliche, technische und ökologische Entwicklungen verändern die Lebens- und Arbeitsbedingungen heute grundlegend – mit neuen Chancen für eine menschen- und naturgerechte Gestaltung der Arbeit, aber auch oft noch unvertrauten Gefährdungslagen für die physische und psychische Gesundheit.

Die Zeitschrift unterstützt verantwortliche Fach- und Führungskräfte in aktuellen Gestaltungsfragen betrieblicher Arbeitssicherheit und Prävention mit vielseitigen Impulsen:

- ▶ **technische, organisatorische und personenbezogene Innovationen** zur Erhaltung und Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit bei der Arbeit
- ▶ **neueste Entwicklungen im Vorschriften- und Regelwerk** von EU, Bund, Ländern und den Unfallversicherungsträgern
- ▶ **aktuelle Nachrichten und Mitteilungen** aus den Institutionen und Fachausschüssen sowie Wissenswertes rund um Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen und Kongresse u. a.



## sicher ist sicher

Fachzeitschrift für Sicherheitstechnik, Gesundheitsschutz und menschengerechte Arbeitsgestaltung

**Chefredaktion:** Prof. Dr. Ralf Pieper

**Redaktion:** Gunnar Kutsche

eJournal inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe und Zeitschrift

76. Jahrgang 2025, 12 Ausgaben jährlich, ca. 52 Seiten pro Heft



**Jetzt 4 Wochen gratis testen:**  
[www.sisdigital.de/info](http://www.sisdigital.de/info)

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-228  
Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

**ESV LIZENZEN**

Versprochen! Zum eBook finden wir für Sie immer die richtige Lösung.

(030) 25 00 85-150

ESV-Lizenzen@ESVmedien.de